

Stadt Rheinfelden (Baden)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 2. Juli 2020 folgende

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18.12.2014

beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, innerhalb eines Monats die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

Artikel 2

§ 40 Abs. 1 wird um lit. 19a. wie folgt ergänzt:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

lit. 19a. entgegen § 21 Abs. 4 die erforderlichen Pflichtangaben zur Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters auf eine Anforderung der Stadt hin nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Frist nach § 21 Abs. 4 S. 3 mitteilt;

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 3. Juli 2020

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister